

Antrag auf Mitgliedschaft

Art der Mitgliedschaft:	MG-Nr.:
Titel, Vor- und Zuname:	
Organisation / Firma:	
Str. + Nr.:	
PLZ + Ort:	
Handy:	
Mail:	
Führerschein- Nr.:	

Nutzungsvereinbarung

Stand: Sept. 2018

Allgemeines

Ziel des e-Carsharing des **Vereins Elektromobilität Vöckla-Ager (eVA)** ist es, Bewusstseinsbildung zum Thema e-Mobilität zu machen. Es gibt keinerlei Gewinnerzielungsabsicht oder die Absicht einen sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.

Ansprechpartner seitens des **eVA** sind:
Mag Sabine Watzlik, watzlik@tza.at, 0660 74 20 691
Ernst Schausberger, ernst@8es.at, 0664 620 30 10

Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden jedoch nicht rückerstattet.

1. Fahrberechtigte Personen

Die Berechtigung zur Benutzung des e-Autos gilt grundsätzlich für die jeweilige angemeldete Person. Das Fahrzeug darf nur von Personen in Betrieb genommen werden, die im Besitz einer gültigen Fahrberechtigung (Führerschein) sind und diese Nutzungsvereinbarung unterschrieben haben. Dafür trägt die angemeldete Person die Verantwortung.

2. Standort

Jedes Elektrofahrzeug hat einen reservierten Standplatz mit Elektrotankstelle. Der jeweilige Standort ist im Anhang angeführt.

Um eine Benützung des Fahrzeuges rund um die Uhr zu gewährleisten, ist das Fahrzeug nach der Benützung grundsätzlich am Standort wieder abzustellen. Sobald das Fahrzeug am Standort abgestellt wird, ist es **an der e-Tankstelle anzuschließen**, um die Batterie zu laden. Das Fahrzeug muss bei Buchungsende mit **mindestens 70 % Ladestand** übergeben bzw. die Buchungszeit dementsprechend verlängert werden.

3. Schlüsselsafe

Der Zugang zur Garage ist mit einem Schlüssel im außen angebrachten Schlüsselsafe möglich. Den Code für den Safe erhält das Mitglied bei der Einschulung. Der Code darf nur von fahrberechtigten Personen genutzt werden. Im Schadensfall muss die angemeldete Person den Selbstbehalt in der Höhe von 500,- Euro bezahlen.

4. Einschulung

Vor der ersten Nutzung ist eine kurze Einschulung durch eine beauftragte Person des **eVA** durchzuführen. Diese werden gruppenweise nach vorheriger Vereinbarung angeboten. Mit der Einschulung und Unterfertigung der Nutzungsvereinbarung ist die fahrberechtigte Person berechtigt das Fahrzeug zu benützen.

5. Reservierungen

Der Anspruch auf die Nutzung ergibt sich in Reihenfolge der eingehenden Reservierungen. Die Reservierungen werden von den Mitgliedern über das dafür eingerichtete Buchungssystem online (siehe Anhang) vorgenommen. Jedes Mitglied kann sich auf dieser Online-Plattform einen Account einrichten, der es ermöglicht online Reservierungen vorzunehmen bzw. Informationen über die Vor-/Nachnutzer zu erhalten. Dadurch ist auch eine direkte Übergabe an jene Personen möglich, welche den Folgetermin reserviert haben. **Die Angabe der Handynummer ist zwingend erforderlich!**

Um eine Auswertung vornehmen zu können, werden die jeweiligen Kilometerstände und Nutzungszeiten im Fahrtenbuch festgehalten und den jeweiligen Nutzerinnen und Nutzern zugeordnet.

6. Schäden

Aufgetretene Schäden und Störungen sind im Sinne eines fairen Umgangs hinsichtlich der gemeinsamen Nutzung unverzüglich einer/m Ansprechpartner/in des **eVA** mitzuteilen – **Telefonnummer: 0664 620 30 10** oder **0660 74 20 691**

Grundsätzlich wird empfohlen vor jeder Fahrt eine kurze Begutachtung des Elektrofahrzeuges auf etwaige Schäden vorzunehmen und diese eben dem **eVA** zu melden sowie im Fahrtenbuch unter „Anmerkung“ festzuhalten, sofern diese Schäden nicht schon bekannt sind.

Das e-Auto ist vollkaskoversichert, die Höhe des Selbstbehaltes beträgt **500,- Euro**. Dieser Betrag wird bei selbst verschuldeten Schäden per Einzugsermächtigung eingezogen.

Bei etwaigen technischen Pannen während der Fahrt als auch bei einem leer gefahrenen Akku ist zuerst nach Möglichkeit mit dem **eVA** Kontakt aufzunehmen bzw. wenn niemand erreichbar ist der Mobilitätsdienst des jeweiligen Autoherstellers oder der ÖAMTC (120 NOTRUF) anzurufen. Etwaige Kosten dafür sind bei Eigenverschulden selbst zu tragen. Das Fahrzeug darf nicht selbständig abgeschleppt werden. Eine Infomappe mit Notfallnummern sowie einer Fahrzeugkurzanleitung befindet sich im Fahrzeug.

7. Strafen

Die Kosten für Verwaltungsstrafen wegen Verkehrsübertretungen sind von den jeweiligen Nutzerinnen oder Nutzern zu tragen und werden per Einzugsermächtigung abgebucht.

8. Übergabe und Reinigung

Das Fahrzeug ist in gereinigtem Zustand an den/die nächste/n Benützer/in zu übergeben bzw. am Standort abzustellen und **an die Ladestation anzuschließen**. Sollten nennenswerte Verunreinigungen des/der Vornutzers/in vorliegen, dann sind diese ebenfalls im Fahrtenbuch im Bereich „Anmerkung“ festzuhalten und dem **eVA** zu melden.

Wenn es zu vermehrten Bemängelungen hinsichtlich des Reinigungszustandes kommen sollte, kann ein zusätzlicher Reinigungsbeitrag eingehoben werden, der vom jeweiligen Verursacher eingezogen wird. Die Höhe des Reinigungsbeitrages wird dem tatsächlichen Aufwand der Reinigung angepasst (Rechnung).

Das Rauchen im Auto und die Beförderung von Tieren ist aus Hygienegründen verboten.

9. Abrechnung

Es wird derzeit ein monatlicher Mitgliedsbeitrag für die Möglichkeit der Autonutzung eingehoben. Ein Kostenersatz für das Fahrzeug wird pro angefangene Stunde Buchungszeit und pro gefahrenen Kilometer berechnet. Die Aufstellung der Mitgliedsbeiträge und der Kostenersätze werden im Anhang ausgewiesen. Der **eVA** behält sich vor, diese Beträge bei Bedarf anzupassen.

Wenn das Auto unterwegs mit einer vorhandenen Ladekarte (Smatrix oder EMC) aufgeladen wird, werden die Kosten dafür an den Nutzer weiterverrechnet. Im Gegenzug gibt es für das externe Laden den günstigeren Langstreckentarif (siehe Anhang) ab dem 121. km. *(Hinweis: Man bezahlt an kostenpflichtigen Ladestationen jene Zeit, die das Auto an der Ladestation angeschlossen ist, egal ob geladen wird oder nicht. Wer sich aber eine Gratisladestation sucht bezahlt nichts und bekommt trotzdem den günstigen Langstreckentarif!)*

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus abgebucht. Die Abrechnung der Benützungsgebühr erfolgt vierteljährlich im Nachhinein anhand der Aufzeichnungen im Fahrtenbuch. Das Mitglied wird über die Höhe der vierteljährlichen Abrechnung informiert und der Betrag wird mittels Einzugsermächtigung vom **eVA** vom Konto abgebucht.

Falls Änderungen bei der vorliegenden Nutzungsvereinbarung vom Vereinsvorstand beschlossen werden, müssen diese an die Mitglieder per E-Mail gesandt werden und von diesen bestätigt werden. Die obenstehenden Nutzungsbedingungen und der derzeit gültige Anhang zur Nutzungsvereinbarung wurden zur Kenntnis genommen und bestätigt:

Mitglied (Datum, Unterschrift)

Weitere fahrberechtigte Personen:

Titel, Vor- und Zuname Email	Telefonnummer Datum, Unterschrift	Führerschein- Nr.
-----	-----	-----
-----	-----	-----
-----	-----	-----
-----	-----	-----
-----	-----	-----
-----	-----	-----